

**Polizeiverordnung
der Stadt Mosbach zur Begrenzung des Alkoholkonsums
im öffentlichen Straßenraum während des Frühlingsfestes
vom 10. – 13.05.2019**

Aufgrund §§ 1 Abs. 1 , 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 sowie 66 Abs. 2 und 68 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.1.1992 (GBl. S. 1) zul. geä. durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631)erlässt die Stadt Mosbach als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

- 1) Diese Polizeiverordnung gilt für den nachstehend festgelegten Geltungsbereich:
Altstadtkern – begrenzt durch die B 27, Kistnerstraße, Alte Bergsteige, Oberer Mühlenweg, Renzstraße, Scheffelstraße, Neckarelzer Str.
- 2) Der nachstehende Lageplan, der den Geltungsbereich veranschaulicht, ist Bestandteil dieser Verordnung.



§ 2
Verbot

Aus Anlass des Frühlingsfestes vom 10. – 13.05.2019 ist es in dem nach § 1 festgelegten Geltungsbereich auf allen öffentlich zugänglichen Flächen verboten,

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen, wenn die Absicht erkennbar ist, diese konsumieren zu wollen und
- b) mitgebrachten Alkohol zu konsumieren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 im Verbotsbereich alkoholische Getränke mitbringt oder konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 13.05.2019 außer Kraft.

Mosbach, den 09.05.2019

Michael Keilbach, Bürgermeister